

**Ausschusssitzung vom 17.05.2018**

2. Frage : Herr Niessen

Thema: Anerkennung ostbelgischer Abiturnoten in NRW

---

Es gilt das gesprochene Wort!

---

Frage

Aktuell laufen an den Universitäten in Belgien wie auch in den Nachbarländern die AufnahmeprozEDUREN für das kommende Schuljahr an. Wir sind von Abiturienten aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft darauf angesprochen worden, dass angehende Studenten mit einem belgischen Abitur beim deutschen Numerus Clausus System immer noch strukturell benachteiligt sind.

Daher folgende Fragen, Herr Minister:

- *Wie genau funktioniert die Umrechnung einer belgischen Abiturnote in das deutsche Benotungssystem?*
- *Wie groß ist die strukturelle Benachteiligung der ostbelgischen Abiturienten gegenüber ihren deutschen Kommilitonen konkret?*
- *Gibt es seitens der Regierung Bestrebungen oder konkrete Kontakte zu den Regierungen in Düsseldorf und Berlin, um diese Benachteiligung zu beseitigen?*

## Antwort

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
werte Kolleginnen und Kollegen,

Dank der Lisbon Recognition Convention aus dem Jahr 1997 wird eine in Belgien erlangte Hochschulzugangsberechtigung problemlos in Deutschland und zahlreichen anderen europäischen Ländern anerkannt.

Dies gilt selbstverständlich auch für die Abschlusszeugnisse der Oberstufe des Sekundarunterrichts, sprich die Abiture, aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Anders als im Königreich Belgien ist in der Bundesrepublik Deutschland jedoch eine Vielzahl von Studiengängen zulassungsbeschränkt.

Unterschieden wird zwischen bundesweit und örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen.

Studiengänge der Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin sind so begehrt, dass sie bundesweit an allen Hochschulen zulassungsbeschränkt sind.

Die Bewerbung und die Vergabe von Studienplätzen für diese Studiengänge erfolgt zentral über die Stiftung für Hochschulzulassung ([www.hochschulstart.de](http://www.hochschulstart.de)).

Die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen und die Umrechnung der Noten im Falle von bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt über diese Stiftung.

Örtlich zulassungsbeschränkt bedeutet, dass zu einem bestimmten Studiengang an einer bestimmten Hochschuleinrichtung nur eine festgelegte Anzahl Studenten zugelassen wird.

Die Bewerbung und die Vergabe der Studienplätze erfolgt in diesem Fall durch die Hochschuleinrichtungen selbst.

Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die vorhandene Zahl an Studienplätzen, werden nur die Bewerber mit dem besten Notendurchschnitt der Abiturnoten zugelassen.

Dieses Verfahren wird Numerus Clausus (NC) genannt, was so viel bedeutet wie „beschränkte Anzahl“.

Der Ausdruck wird fälschlicherweise manchmal mit dem Notendurchschnitt gleichgesetzt.

Zur Bestimmung des Notendurchschnitts für zulassungsbeschränkte Studiengänge müssen belgische Zeugnisnoten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens in deutsche Noten umgerechnet werden.

Der Notendurchschnitt muss also nicht schon vor der Bewerbungsprozedur um einen Studienplatz ermittelt werden.

Dazu reichen die belgischen Abiturienten neben den anderen erforderlichen Dokumenten eine Kopie des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts, das zur Immatrikulation an Hochschulen und Universitäten berechtigt, sowie eine Kopie des Zeugnisses des Abiturjahres mit der Notenübersicht ein.

Bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen werden die Dokumente bei der Hochschuleinrichtung selbst eingereicht und im Falle von bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen bei der Stiftung für Hochschulzulassung.

Deutsche Staatsangehörige mit ausländischem Schulabschluss benötigen für die Bewerbung an einer Hochschule oder Universität jedoch vorab eine bundesweite Anerkennung ihrer Hochschulzugangsberechtigung.

Diese wird durch die Zeugnisanerkennungsstellen der jeweiligen Bundesländer erstellt.

Für Nordrhein-Westfalen ist beispielsweise die Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle des Landes NRW bei der Bezirksregierung Düsseldorf zuständig.

Ob die Notenumrechnung direkt von der Hochschule, von der Stiftung für Hochschulzulassung oder von der Bezirksregierung Düsseldorf vorgenommen wird: Sie erfolgt immer aufgrund der sog. modifizierten bayerischen Formel, die anhand des Notendurchschnitts des Bewerbers, der obersten zu vergebenden Note im Herkunftsland (wurde für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf 90% festgelegt) und der untersten Bestehensnote im Herkunftsland (50%) ermittelt wird.

Weist der ausländische Bildungsnachweis keine Gesamtnote aus, wird diese gemäß Punkt 2 der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 i. d. F. vom 12.09.2013) aus dem Durchschnitt aller Einzelwerte berechnet.

Die Formel ist auf [www.ostbelgienbildung.be](http://www.ostbelgienbildung.be) unter dem Punkt Unterrichtsorganisation → Gleichstellung von Diplomen → Umrechnung belgischer Zeugnisse zu finden (Link: [www.ostbelgienbildung.be/desktopdefault.aspx/tabid-2780/5274\\_read-32091/](http://www.ostbelgienbildung.be/desktopdefault.aspx/tabid-2780/5274_read-32091/)).

---

#### Modifizierte bayerische Formel

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit

X = gesuchte Note

N max = oberer Eckwert (90%)

N min = unterer Eckwert (50%)

Nd = ausländische Durchschnittsnote

---

Die NC-Werte aus den letzten Semestern sind zwar nützliche Anhaltspunkte, sollten Interessenten aber auf keinen Fall von einer Bewerbung abhalten, da es sich nicht um vorab festgelegte Mindestnoten handelt.

Der Numerus Clausus für einen gewissen Studiengang hängt immer vom Notendurchschnitt der Gesamtheit der Bewerber für diesen Studiengang im jeweiligen Bewerbungsverfahren ab.

Da die oberste zu vergebende Note für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf 90% statt auf 100% festgelegt wurde, kann nicht von einer strukturellen Benachteiligung der ostbelgischen Abiturienten die Rede sein.

Durch die Anpassung der obersten zu vergebenden Note wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Erreichen der vollen Punktzahl im belgischen Schulsystem im Gegensatz zum deutschen nahezu unmöglich ist.

Wir gehen also bei der reinen Umrechnung nicht von einer Benachteiligung aus.

Diese Annahme bestätigte uns übrigens die NRW-Regierung.

Am 30. April, also vor gut zwei Wochen, habe ich gemeinsam mit dem Ministerpräsidenten die Ministerin für Kultur und Wissenschaft in NRW, Frau Isabel Pfeiffer-Poensgen getroffen, um über den Zugang ostbelgischer Schüler zum deutschen Hochschulwesen auszutauschen.

In Bezug auf das Medizinstudium teilte uns die zuständige Ministerialrätin in NRW mit, dass die Chance eines Belgiers, Zugang zum Medizinstudium zu erhalten, bei über 35% liege, während die Chance eines deutschen Studienanwärters unter 20% liege.\*

Diese Aussage bezog sich zwar ausschließlich auf den Zugang zum Medizinstudium. Sie deutet jedoch darauf hin, dass nicht von einer strukturellen Benachteiligung ostbelgischer Studenten die Rede sein kann.

Das NRW-Ministerium sprach im Gegenteil in Bezug auf das Medizinstudium von einer deutlichen Bevorzugung der belgischen Kandidaten.

Auch die oft gehörte Behauptung, dass in NRW nur einige wenige Fächer in die Berechnung der Abiturnote einfließen würden, wies das Ministerium für Kultur und Wissenschaft entschieden zurück.

Tatsächlich liegen der Berechnung der Abiturnote für die gymnasiale Oberstufe in NRW verschiedene Leistungen zugrunde: zum einen die Leistungen in den für die Zulassung zur Abiturprüfung anrechenbaren Kurse der Qualifikationsphase\*\* – hier sind max. 600 Punkte möglich – und zum anderen die Leistungen in der Abiturprüfung, für die maximal 300 Punkte vergeben werden.

Von den insgesamt belegten Kursen der Qualifikationsphase fließen zwischen 27 und 32 Grundkurse und 8 Leistungskurse in die Berechnung der Abiturnote ein, also mindestens 35 und maximal 40 Kurse.

Die genaue Berechnung der Abiturdurchschnittsnote ergibt sich aus der Addition der Punkte aus den beiden Leistungsblöcken.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!